

Teilrevision VKF-Brandschutzvorschriften 2017

Aufgrund der Bauproduktegesetzgebung wurden die VKF-Brandschutzvorschriften teilweise revidiert. Die neuen Vorschriften sind auf der Homepage der VKF publiziert und stehen ab Dezember 2016 auch gedruckt zur Verfügung <http://www.praever.ch/de/bs/revBSV2015/Seiten/default.aspx>. Die Neuerungen gelten ab dem 1. Januar 2017. Die Teilrevision ergibt Änderungen in 16 Richtlinien, 9 Erläuterungen und 3 Arbeitshilfen. Die Änderungen bestehen zum Teil aus redaktionellen Anpassungen.

In der VKF-Brandschutzrichtlinie [13-15 Baustoffe und Bauteile](#) wird neu die Klassierung E in die Brandverhaltensgruppe RF3 cr eingestuft. Bislang gehörten diese Materialien in die Brandverhaltensgruppe RF4 und waren somit nicht als Baustoff zugelassen. Jetzt dürfen die auf dem Bau eingesetzten Dämmungen dieser Klassifizierung definitiv verwendet werden.

RF3		D-s1,d0 D-s1,d1 D-s2,d0 D-s2,d1	D _L -s1,d0 D _L -s1,d1 D _L -s2,d0 D _L -s2,d1	D _{fl} -s1
	cr	D-s1,d2 D-s2,d2 D-s3,d0 D-s3,d1 D-s3,d2	D _L -s1,d2 D _L -s2,d2 D _L -s3,d1 D _L -s3,d2 D _L -s3,d0	D _{fl} -s2 E _{fl}
		E E-d2	E _L E _L -d2	

In der VKF-Brandschutzrichtlinie [14-15 Verwendung von Baustoffen](#) wird neu klar definiert, bei welchen Anwendungsbereichen Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr) im Innern von Bauten und Anlagen raumseitig ohne Abdeckung verwendet werden dürfen. Zudem wurden die Anwendungsbereiche von Baustoffen mit kritischem Verhalten gelockert, insbesondere bei Unterkonstruktionen und Befestigungen von hinterlüfteten Fassaden und der Materialisierung von Bodenbelägen.

Aufgrund der Neueinstufung der Klassierung E wurde in der Ziffer 5.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Rohrleitungen der Gebäudetechnik der VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 die Tabelle vereinfacht. Die neuen Anforderungen gelten für alle Gebäudekategorien gleichermassen. So dürfen Rohrleitungen und Rohrdämmungen RF3 cr, in feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt, auch bei Hochhäusern eingesetzt werden. Als Ausnahme gelten weiterhin Löschwasserleitungen in RF1. Die Neueinstufung hat auch Auswirkungen auf die zugelassenen Wärmedämmschichten bei der VKF-Brandschutzrichtlinie [25-15 Lufttechnische Anlagen](#).

Die redaktionellen Änderungen umfassen unter anderem die Definition der Einliegerwohnung, der Galerie, der überhohen Räume, Verkaufsräume und des Begriffs Raum. Zudem wurden klärende Umformulierungen und Anpassungen verschiedener Texte vorgenommen.

Unabhängig von der Teilrevision der VKF-Brandschutzvorschriften haben wir den missverständlichen Wortlaut der Ziffer 6.3 Blitzschutz der [Vollzugshilfe Landwirtschaftsbetriebe](#) umformuliert und bereits in die elektronische Version eingefügt:

Grössere (mehr als 3'000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten sind mit einer Blitzschutzanlage gemäss den Regeln des CES Blitzschutzsysteme SNR 464022 zu schützen. Anstossende und benachbarte Silos und Wohnbauten sind in den Schutzzumfang mit einzubeziehen.

Mit dieser Neuformulierung wird klar definiert, dass für die Festlegung der Notwendigkeit eines Blitzschutzsystems nur das Volumen der Ökonomie- und Betriebsbauten massgebend ist. Jauchegruben, Silos etc. werden bei der Berechnung nicht mit einbezogen.